VERORDNUNG (EWG) Nr. 2697/70 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1970

über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden den Mitgliedstaaten die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen zur Leistung von Ausgaben für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft benötigen.

Die Durchführung der neuen Finanzierungsregelung wird am besten dadurch gesichert, daß die gemeinschaftlichen Finanzmittel dem Mitgliedstaat auf einem Konto zur Verfügung gestellt werden.

Die zweckmäßigste Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzmittel besteht darin, daß der Mitgliedstaat für die Verteilung auf die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen Sorge trägt. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl dieser Stellen. Die Kommission ist jedoch über den Zu- und Abfluß an Mitteln regelmäßig in Kenntnis zu setzen.

Um die Bedingungen, unter denen die gemeinschaftlichen Finanzmittel verwendet werden genau zu kennen, ist es erforderlich, daß jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung eine ausschließlich zur Erfassung dieser Mittel bestimmte Buchführung einrichtet und deren Verwendung nachweist.

Damit die Kommission den Finanzbedarf abschätzten und den Ablauf des Verbrauchs der gemeinschaftlichen Mittel überwachen kann, übersenden die Mitgliedstaaten ihr monatlich eine Anforderung in bezug auf den Finanzbedarf, der für jede Dienststelle oder Einrichtung eine Aufstellung begefügt wird, die über den Kassenbestand, über die geleisteten Ausgaben und über die Ausgabenschätzung für drei Monate Aufschluß gibt.

Die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Finanzmittel sollen den tatsächlichen Kassenbedarf für mindestens einen Monat decken.

Obwohl den Mitgliedstaaten monatlich globale Beträge zur Verfügung gestellt werden, könnte es sich erweisen, daß in einem Mitgliedstaat kassenmäßige Schwierigkeiten auftreten, die auf einem die ursprünglichen Schätzungen übersteigenden Ablauf der Zahlungen beruhen. Es ist daher angebracht, die Möglichkeit von außerordentlichen Vorschußzahlungen vorzusehen, die bei der nächsten monatlichen Vorschußzahlung verrechnet werden.

Für Ausgaben, die auf Ankäufen von Erzeugnissen durch die Interventionsstellen und den damit zusammenhängenden Maßnahmen beruhen, sehen die nachstehenden Verordnungen besondere Bestimmungen für die Finanzierung vor : Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (2) ; Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (3) ; Verordnung (EWG) Nr. 788/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch (4) ; Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (5) ; Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (6) ; Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (7).

Die Aufstellungen über die geleisteten Ausgaben und die Ausgabenvorausschätzungen sollen Angaben über diese verschiedenen Kostenarten enthalten. Die erforderlichen Berichtigungen werden auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übersandten Konten vorgenommen.

Der Fondsausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach der Entscheidung über die Vorschußzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 stellt die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsmittel die erforderlichen Mittel zur Verfügung, damit die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen die von der Abteilung Garantie finanzierten Ausgaben vornehmen können. Zu diesem Zweck wird von jedem Mitgliedstaat ein Konto beim Schatzamt oder einem anderen Finanzinstitut unterhalten.

(2) Die Bezeichnung und die Nummer dieses Kontos werden der Kommission von den Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung mitgeteilt.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt die ordnungsgemäße Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel sicher und verteilt sie so auf die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen, daß ein gleichmäßiger Zahlungsrhythmus für alle von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Ausgaben ermöglicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am ersten Werktag jeder Woche durch Fernschreiben die Veränderungen des in Absatz 1 genannten Kontos mit. Dabei sind die empfangenden Dienststellen und Einrichtungen und die Beträge genau anzugeben.

Artikel 2

Jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung richtet eine Buchführung ein, die ausschließlich die gemäß Artikel 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel und deren Verwendung erfaßt.

Artikel 3

(1) Vom zweiten Monat nach Inkrafttreten der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 an, übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens zum 20. eines jeden Monats in dreifacher Ausfertigung eine Mittelanforderung für den Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Mittelanforderung sind Unterlagen beizufügen, die für jede ermächtigte Dienststelle und Einrichtung nach den Anlagen zu dieser Verordnung aufgestellt werden und die folgendes umfassen :

a) eine Aufstellung über den Stand der Kassenmittel bei Abschluß des vorangegangenen Monats (Anhang I) ;

b) eine Aufstellung der Ausgaben, unterteilt nach der Gliederung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und nach Art der Ausgabe (Anhang II) :

Diese Aufstellung soll enthalten :

— die in dem Monat geleisteten Ausgaben, der der Mittelanforderung nach Absatz 1 vorausging,

— die Vorausschätzung der Ausgaben für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.

Artikel 4

(1) Auf Grund der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mittelanforderungen entscheidet die Kommission über die zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Empfang der genannten Mittelanforderungen. Die Beträge dieser Zahlungen werden so berechnet, daß der Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen bis zum Ende des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Vierteljahres gedeckt ist.

(2) Die zusätzlichen Zahlungen, über die in Anwendung von Absatz 1 entschieden wurde, werden von der Kommission innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Entscheidung vorgenommen.

Artikel 5

(1) Falls zu befürchten ist, daß die einem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Mittel vor dem für die nächste Überweisung vorgesehenen Zeitpunkt erschöpft sein werden, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und beantragt unter Angabe von Gründen gegebenenfalls einen außerordentlichen Vorschuß.

(2) Auf Grund der in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilung kann die Kommission einen außerordentlichen Vorschuß leisten, der bei der nächsten Entscheidung über die Vorschußzahlungen berücksichtigt wird. Von der getroffenen Entscheidung wird der betreffende Mitgliedstaat durch Fernschreiben in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

(1) Die in den Artikeln 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69, 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69, 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 788/69, 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69, 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 und 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Ausgaben müssen in der Übersicht nach Anhang II entsprechend den verschiedenen Kostenarten, die in den genannten Verordnungen aufgeführt sind, unterteilt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Anwendung der in Absatz 1 genannten

Verordnungen nach Erzeugnissen und Sektoren erstellten Konten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem in Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzten Abschlußdatum.

(3) Ohne dem in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschluß vorzugreifen, stellt die Kommission für jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung auf Grund der gemäß Absatz 2 übersandten Konten den Betrag der Nettoverluste in bezug auf das abgelaufene Jahr fest.

(4) Der mögliche Unterschied zwischen dem bis Ende Dezember als Ausgabe für Nettoverluste verbuchten Betrag und dem nach Absatz 3 bestimmten Betrag wird von der Kommission bei der Entscheidung über eine Vorschußzahlung berücksichtigt, die der Bestimmung der in Absatz 3 genannten Beträge folgt.

Artikel 7

Spätestens ein Jahr nach Anwendung dieser Verordnung wird die Kommission deren Ausführung überprüfen und gegebenenfalls, nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL, über Abänderungen entscheiden, die sich auf Grund der gesammelten Erfahrungen als notwendig erweisen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG I

zur der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden

MITGLIEDSTAAT .....

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG .....

Stand der Kassenmittel nach Abschluß vom .....

A. *Kassenmittel*

1. Bestand am ....
2. Eingegangene Überweisungen ....
3. Sonstige Einnahmen für Rechnung der Gemeinschaft ..... (1)

Gesamt A .....

B. *Ausgaben*

Geleistete Zahlungen im Monat .....

zu Lasten des EAGFL, Garantie ..... (2)

Gesamt B .....

C. *Saldo*

Verfügbar am ..... A — B .....

.....

Dienststelle oder Einrichtung, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

(1) Einzelangaben als Anlage beifügen.
(2) Einzelangaben in Spalte (a) der beiliegenden Ausgabenaufstellung (Anhang II).

ANHANG II

zu der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden

MITGLIEDSTAAT .....

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG .....

Aufstellung der geleisteten Ausgaben und der voraussichtlichen Ausgaben

Haushalt		Art der Ausgabe	Ausgaben im Monat	Ausgaben vom . . . . bis	Voraussichtliche Ausgaben		
Kap.	Art.		(a)	(b) (1)	(c) (2)	(d) (3)	(e) (4)
		Übertrag					
		Übertrag oder Gesamt					

Dienststelle oder Einrichtung
Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

.....

(1) Kumulierte Ausgaben ab 1. Januar oder ab Datum der Anwendung der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis Ende des in Spalte (a) berücksichtigten Monats.

(2) Voraussichtliche Ausgaben für den Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat unmittelbar folgt.

(3) Voraussichtliche Ausgaben für den zweiten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.

(4) Voraussichtliche Ausgaben für den dritten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.